

EQUIPE Friends Club

Gegründet 2025

Beitragsordnung vom 19.08.2026

§ 1 Grundsatz

(1) Die Beitragsordnung (BO) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Die BO kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Beitragsstruktur

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge des EQUIPE Friends Club, im Folgenden „Verein“ gliedern sich wie folgt:

a) regulärer Beitrag: 20 €

c) Förderbeitrag: mindestens 120 €

(2) Ordentliche Mitglieder entrichten den ordentlichen Beitrag, Fördermitglieder den Förderbeitrag. Auf Nachweis der in § 4 genannten Kriterien ist dem ordentlichen Mitglied der ermäßigte Beitrag zu gewähren.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist – soweit im Folgenden nicht anders geregelt – grundsätzlich ein Jahresbeitrag, der unaufgefordert in voller Höhe in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahres zu leisten ist (Zahlungsverpflichtung).

(2) Die übliche Zahlungsweise erfolgt per SEPA Lastschrift Mandat Konto des Vereins. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt sind die Zahlungsfristen der 01.04., 01.07. und 01.10. Es ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag in 2 Raten im Januar und Juli bezahlt werden. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden und bis 15. November für das Folgejahr beim Kassier/Kassiererin eingegangen sein.

§ 4 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

(1) Den ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten nach Vorlage eines entsprechenden

Nachweises:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Rentner nach Vollendung des 65. Lebensjahres
- Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienstes (BUFDI) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

(2) Bei Familien hat ein Erwachsener den vollen Beitrag zu entrichten, dessen Partner den ermäßigten Beitrag. Deren im gleichen Haushalt lebende Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Gebühren

(1) Bei Rückstand der Zahlungsverpflichtungen ist ab der zweiten Mahnung eine Mahnungsgebühr in Höhe von 5€ zu entrichten.

§ 6 Ein- und Austritt, Ausschluss

(1) Der Vereinseintritt erfolgt zum Monatsersten. Beiträge sind anteilig zu entrichten. Die Gebühren in § 5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Vereinsaustritt erfolgt zum Jahresende, es ist der gesamte Beitrag zu entrichten.

(3) Bei Ausschluss gemäß § 5 der Satzung und Auflösung des Vereins nach §12 der Satzung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.

§ 7 Verschiedenes

(1) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben (Adresse, Bankverbindung, Übergang vom Studium in ein Arbeitsverhältnis etc.) sind Vorstand des Vereins zeitnah zu melden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge reduzieren, stunden oder erlassen.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie wird gültig mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.